

Achte Landtags-Sitzung am 19. April 1861.

Anfang der Sitzung um 10 Uhr.

Landesh. = Stellvertreter: Mehr als die Hälfte der Mitglieder ist versammelt; ich eröffne im Namen des einstweilen verhinderten Herrn Landeshauptmannes die Sitzung und bitte den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen.

(Professor Schreiner verliest das Protokoll.)

Hat Jemand eine Bemerkung gegen das Protokoll zu machen?

Wenn keine Bemerkung gemacht wird, so sehe ich es für genehmigt an.

Ich habe in Hinsicht auf die Tagesordnung, die heute aufgestellt ist, zu bemerken, daß das Comité betreffend die Bezüge des Landeshauptmanns, mit seinem Berichte nicht zu Stande gekommen ist, daß also der Bericht hierüber heute von der Tagesordnung wegzubleiben hat.

Es sind mehrere Anträge eingegangen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Michael Hermann, lautend:

A n t r a g.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei das kaiserliche Diplom vom 20. Oktober 1860 auch in der zweiten Landessprache, — nämlich in slovenischer Uebersetzung — in das Landesarchiv zu hinterlegen.

Graz den 17. April 1861.

Michael Hermann,
Antragsteller.

Unterstützt von:

Anton Slomschek, Fürstb.	Ferd. Berditsch.
Globočnik.	Math. Löschnigg.
Dr. Michmayr.	Dr. Mörzl.
Fürst.	Wolf.
J. Schlegel.	Janeschitz.
F. Steyrer.	

Er ist von 11 Mitgliedern unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Ferdinand Berditsch, dahin gehend:

A n t r a g.

Die hohe Versammlung wolle veranlassen, daß das im Jahre 1849 erlassene Jagdgesetz, mit Beseitigung der seither im Verordnungswege erfolgten öffentlichen

Landtags-Verhandlungen, 1861.

und geheimen Aenderungen und Weisungen bis zur Beschlußfassung der gesetzgebenden Gewalt — aufrecht erhalten werde.

Graz den 17. April 1861.

Ferdinand Berditsch,
Antragsteller.

Unterstützt von:

Math. Löschnigg.	L. Wilsfing.
Dr. Mörzl.	Steyrer.
Globočnik.	Fürst.
Abd. Tappeiner.	Josef Comms.
Dr. Flech.	Josef Wolf.
Feyertag.	

Dieser Antrag ist von 11 Herren unterstützt.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Michael Hermann, lautend:

A n t r a g.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Es sei dem ständigen Ausschusse zu empfehlen, daß er die Gesetzes-Vorlagen über den dießbezüglichen Antrag des Herrn Abgeordneten Bayer schon dem nächsten zusammentretenden Landtage übergebe.

Graz am 17. April 1861.

Michael Hermann,
Antragsteller.

Unterstützt von:

Dr. Michmayr.	Seidl.
Mathias Löschnigg.	Feyertag.
Ferdinand Berditsch,	Dr. Flech.
Dr. Mörzl.	Josef Hutter.
Josef v. Rainer.	Ed. Mulley.
Dr. Leo Klein.	For. Wilsfing.

Dieser Antrag ist von 12 Herren unterstützt.

Ein dringender Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall, lautend:

Dringender Antrag:

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuß im Vereine mit dem gewählten Comité zur Berathung des Präliminäre habe eine Instruktion für den Landesauschuß zu verfassen. Diese Instruktion ist dem hohen Landtage bei der nächsten Einberufung zur Schlußfassung vorzulegen und hat bis

dahin dem Landesauschusse provisorisch als Norm zu dienen.

Graz den 18. April 1861.

Der Antragsteller:

Dr. Wasserfall,

Unterstützt von:

Ferd. Verbitsch.	Pauer.
Freiherr v. Mandell.	Dr. Rehbauer.
Dr. Mulley.	Advokat Wannisch.
Fürst.	Schreiner.
Kor. Wilfling.	Jos. Ludw. Bayer.
Dr. Fleckh.	Globočnik.
Feyertag.	Reicher.
B. Mosdorfer.	Karnitschnig.
Math. Löschnigg.	B. Carneri.
Dr. Leo Klein.	And. Tappeiner.
Dr. Michmayer.	F. Graf Attems.
Michael Hermann.	Dr. Wannisch.
Dr. Mörtl.	

Unterstützt von 25 Mitgliedern.

Der Antrag des Herrn Rudolf Freiherrn v. Mandell, lautend:

A n t r a g.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Daß die vom Erzherzog Johann Monument-Comité im Anschlusse unterlegte Bitte dem ständischen Ausschusse übergeben und von demselben hierüber in der nächsten Landtagsperiode Bericht erstattet werde.

Der Antragsteller:

Freiherr v. Mandell.

Unterstützt von:

Moriz Franck.	Dr. Wannisch.
Schlegel.	Neupauer.
Schreiner.	Dr. Rehbauer.
Fürstbisch. Graf Attems.	Dr. Wasserfall.
Rhünburg.	Pauer.
F. Graf Attems.	

Unterstützt von 11 Mitgliedern.

Die Anträge, welche in der gestrigen Sitzung Unterstützung gefunden haben, sind heute zu begründen; ich fordere zuerst den Herrn Antragsteller Freiherrn v. Kellersperg auf, ob er seinen Antrag, dahin gehend:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, die bisherigen ständischen Beamten und Diener provisorisch in ihren Funktionen zu bestätigen, und den Landesauschuss beauftragen, bis zum Wiederzusammentritte des Landtages diesem einen genau motivirten Bericht über den künftig nothwendigen Stand der Landesbeamten und Diener vorzulegen. Den gleichen Beschluß wolle der hohe Landtag auch bezüglich der ständischen Unterrichts- und Lehranstalten fassen“, — begründen wolle.

Freih. v. Kellersperg: Ich habe zur Unterstützung des Antrages eigentlich gar nichts anzuführen, denn er spricht für sich selbst; daß man jetzt von einer provisorischen Anerkennung sprechen müsse, versteht sich von selbst ohne Deducirung, weil uns erst ein Status vorgelegt werden muß, der dann definitiv werden soll; so lange dieses nicht der Fall ist, kann der jetzige neue Landtag die Beamten, wie sie vorhanden sind, so wie das Lehr- und Unterrichts-Personale nicht als definitiv

annehmen. Ich glaube daher, die Sache ist ganz natürlich, daß einstweilen, bis der Landtag diesen definitiven Ausspruch thut, man den jetzt bestehenden Status nur provisorisch nennen könne.

Landesh.-Stellvertreter: Es kommt nun der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hlubek kurz zu begründen; er lautet:

A n t r a g.

Die hohe Versammlung wolle beschließen, daß die Arbeiten der Kommissionen für die Regelung und Ablösung der Waldservituten einstweilen suspendirt werden möchten.

Wünscht der Herr Abgeordnete seinen Antrag zu begründen?

Dr. Hlubek: Jedenfalls.

Landesh.-Stellvertreter: Herr Dr. Hlubek hat das Wort.

Dr. Hlubek: Die Waldservituten haben nämlich die Möglichkeit herbeigeführt, daß die Berge der Steiermark bevölkert werden können, die Waldservituten im Oberlande sind auch die einzige Bedingung ihrer Existenz; denn ohne Weide, ohne Viehzucht kann der Mensch in jenen unwirthbaren Gegenden nicht leben. Bei der Ausdehnung und der regellosen Benützung der Waldservituten haben sich dieselben in dem Verhältnisse unliebsam herausgestellt, in welchem Verhältnisse die Industrie höhere Anforderungen an den Wald gestellt hat, in welchem Verhältnisse nämlich die Holzpreise höher gestiegen sind, und in welchem Verhältnisse die Erhaltung der Wälder in national-ökonomischer und klimatischer Beziehung wichtig erscheint.

Man ist endlich zur Ueberzeugung gekommen, daß eine rationelle Forstwirtschaft ohne Ablösung, ohne Regulirung der Waldservituten unmöglich erscheint. Die hohe Staatsverwaltung hat diese Unmöglichkeit anerkannt und unterm 5. Juli 1853 ein Gesetz erlassen. Zwei Interessen stehen jedoch einander diametral entgegen, nämlich die Interessen der Berechtigten und die der Verpflichteten.

Ja es stehen sich entgegen — —

Landesh.-Stellvertreter: Der Herr Redner möge mir verzeihen. Der Zweck der heutigen Begründung ist nicht eine Debatte hervorzurufen, sondern nur der Versammlung den Antrag zu empfehlen, daher muß ich den Herrn Antragsteller zur Kürze ermahnen, weil ich nach der Einleitung schließen muß, daß die Rede länger dauern werde.

Dr. Hlubek: Ich bin gleich fertig.

Es stehen sich nämlich die Interessen gegenüber und die Schwierigkeiten, diese Interessen auszugleichen, sind groß, und sie haben in Beziehung auf das hohe Meer den Kulminationspunkt erreicht und unliebsame Konflikte bereits vor Jahren in Krain, Ober-Ennsthal und Salzburg herbeigeführt. Diese Konflikte sind aber durch zwei Umstände bedeutend gesteigert worden, nämlich durch die Ablösung im Gelde und zweitens nach S. 1488 a. b. G. B.

Landesh.-Stellvertreter: Ich werde dem Herrn Redner das Wort entziehen müssen, wenn er meine erste Mahnung nicht befolgt. Der Antrag geht

auf Suspendirung des Gesetzes, und ich bitte daher den Nachdruck nur darauf zu legen.

Dr. Hlubek: Ich bitte mir das Wort nach parlamentarischer Sitte zu lassen, denn ich bin den Augenblick fertig, und nur, wenn die hohe Versammlung ein Zeichen gibt, daß sie mich nicht anhören will, steht dem hohen Präsidium das Recht zu, mir das Wort zu nehmen.

Was den ersten Punkt anbelangt, nämlich die Ablösung im baaren Gelde, so habe ich die Akten durchgelesen, aus welchen sich herausstellt, daß man einen Baumstamm von 60 bis 120 Jahren um 10 bis 17 Kreuzer öst. W., oder um 8 fr. Silber öst. W., oder 5 fr. GM. abgelöst hat. Bei dieser Ablösung muß der Bauernstand zu Grunde gerichtet werden, weil die künftige Generation sich um diesen geringen Betrag das Holz nicht schaffen kann. Der §. 1468 sagt: daß das Recht der Servitut in 3 Jahren verjährt, wenn nämlich das Recht nicht ausgeübt wird und der Verslichtete Hindernisse in den Weg gelegt hat.

Dieser Paragraph wird gegenwärtig häufig in Anwendung gebracht und es entstehen daraus neue Streitigkeiten.

Nach der Landesordnung und zwar nach §. 18 derselben gehören alle Angelegenheiten der Landeskultur vor der Landtag.

Die Pflicht des Landtages ist es, die Interessen der Landeskultur zu wahren; wir können die Interessen der Landeskultur nicht anders wahren, als wenn wir genaue Erhebungen über die Verhältnisse pflegen, und auf Grundlage dieser Erhebungen endlich die Ablösung und Regulirung der Waldservituten vornehmen.

Gegenwärtig ist es den Bezirksamtern anheimgestellt, die Sache zu leiten. Es ist Mangel an sachverständigen Männern bei den Bezirken und daher erscheint es von der höchsten Wichtigkeit, daß gegenwärtig der Vorgang einstweilen ebenso suspendirt werde, so wie dieser Vorgang im Herzogthume Salzburg im Interesse der Landeskultur suspendirt worden ist.

Darum, meine Herrren, ist dieser Gegenstand eben so wichtig für das Oberland, wie die Aufhebung der Weinsteuern für das Unterland. (Bravo.)

Landesh. = Stellvertreter: Nun kommt der Antrag des Herrn Grafen v. Rhünburg:

A n t r a g.

Der hohe Landtag wolle beschließen, bei dem hohem Staatsministerium zu beantragen, daß die im Jahre 1849 begonnene, seither aber systirte Regelung der Konkurrenzbeiträge für die Erhaltung der Landschulen, den nunmehrigen Verhältnissen entsprechend in Ausführung gebracht werde.

Will der Herr Antragsteller diesen Antrag begründen?

Graf Rhünburg: Ich will nur ganz kurz bemerken, daß eine Ministerial-Verordnung vom 13. Juni 1849 eine Regelung dieser von mir angeregten Frage in Aussicht gestellt hat, daß bisher noch nichts geschehen ist, daß dieß aber nothwendig ist, um eine Ueberbürdung Einzelner in diesem Zweige hintanzuhalten.

Landesh. = Stellvertreter: Nun folgt der Antrag des Herrn Michael Hermann, lautend:

A n t r a g.

Der hohe Landtag wolle auf Grund der allerhöchst zugesicherten Gleichberechtigung aller Nationalitäten auch bezüglich der Slovenen in Steiermark das Recht derselben auf die nach Maß der Umstände zulässige zweckentsprechende Anwendung der slovenischen Sprache in Schule und Amt zur praktischen Geltung bringen, indem er den ständigen Ausschuß mit der Ausarbeitung der dießfälligen Gesetzesvorlagen betraut.

Will der Herr Antragsteller seinen Antrag begründen?

Michael Hermann: Mein Antrag hat seine Begründung in sich selbst, es besteht ein kaiserliches Wort für die Gleichberechtigung aller Nationalitäten, und die Slovenen erwarten vom hohen Landtage, daß dieses Wort zur Wirklichkeit werde.

Landesh. = Stellvertreter: Nun folgt der Antrag des Herrn Dr. Michmayr:

A n t r a g.

Die hohe Versammlung wolle beschließen: Daß der Landesauschluß beauftragt werde, die Gründung einer Hypothekbank für Steiermark in Erwägung zu ziehen, und einen dießfälligen Vorschlag bei der nächsten Wiedereröffnung der Session vorzulegen.

Will der Herr Antragsteller seinen Antrag begründen?

Dr. Raim. Michmayer: Es ist eine unbezweifelte Thatsache, daß Hypothekbanken zur Belegung des Realkredits unerläßlich sind. Wir haben zwar in der Hypothekar-Kredit-Abtheilung der Nationalbank eine solche Hypothekbank für ganz Oesterreich. Allein in ihrer jetzigen Einrichtung kann sie von keiner Wirkung sein und den Anforderungen und Bedürfnissen des steiermärkischen Grundbesitzes nicht genügen.

Sie gibt Darlehen nur in Beträgen von 5000 fl. aufwärts, ist daher für den kleinen Grundbesitz unzugänglich; sie gibt die Darlehen nicht baar, sondern in Pfandbriefen, bei deren Verwerthung der Entlehner immer eine bedeutende Kurs-Einbuße erleidet.

Sie verlangt endlich 6 Prozent und im Entgegenhalte der kursmäßigen Verwerthung stellt das Darlehen sich auf 7 bis 8 Prozent, ein Zinsfuß, der mir für den Realkredit geradezu erorbitant und unerschwinglich scheint.

Aus diesem Grunde habe ich beantragt, daß diese Frage schon während der Zeit der Unterbrechung unserer dießjährigen Session vom Landesauschusse in Erwägung gezogen werden möge.

Landesh. = Stellvertreter: Nun kommt der Antrag des Herrn Abgeordneten Dr. Hlubek, lautend:

A n t r a g.

Die hohe Versammlung wolle beschließen:

- Daß die Direktion der technischen Studien am Joanneum aufgefordert werde, einen Plan zur Reorganisation dieser Landesanstalt dem Landesauschusse vorzulegen, und
- daß den Hörern an dieser höheren Lehranstalt gleiche Rechte, besonders in Beziehung auf die Refraktion, wie den Hörern an der k. k. Franzens-Universität eingeräumt werden.

Will der Herr Antragsteller diesen Antrag begründen?

Dr. Hubek: Ja, wenn ich ihn begründen kann auf die Weise, wie er begründet werden soll; aber ich werde bitten, daß die parlamentarische Ordnung gehandhabt werde. Im §. 31 der Geschäftsordnung heißt es: Nur Abschweifungen vom Gegenstande können eine Rüge zur Folge haben; ich bin beim Gegenstande geblieben.

Landesh. = Stellvertreter: Ich bitte um Entschuldigung; es ist ein großer Unterschied zwischen Besprechen eines Gegenstandes und Abschweifen. Die Begründung hat nur den Zweck, den Antrag zu empfehlen, nicht den Zweck so weit zu gehen, daß sie Stoff für eine eingehende Debatte bilde. Ihr voriger Antrag war nur darauf gerichtet, die Suspendirung zu begehren. Es hat also jede Einleitung wegzufallen gehabt.

Dr. Hubek: Am Joanneum ist bis zum Jahre 1851 ein freier Lehr- und Lernplan gewesen. Seit dem Jahre 1851 ist eine Masse von Verordnungen erschienen, so, daß wir als Lehrkörper nicht einmal genau beurtheilen können, welche Verordnung noch angewendet werden soll, so daß bei diesem gegenwärtigen Plane, der an diesem Landesinstitute besteht, der Zweck nicht erreicht werden kann. Ich habe daher für nothwendig erachtet, daß die Direktion aufgefordert werde, einen umständlichen Plan dem Landes-Ausschusse vorzulegen und daß der Ausschuss die Sache in die Hand nehme, um der Versammlung einen Organisations-Plan in Antrag zu stellen.

Was den zweiten Punkt betrifft, meine Herren, so ist erst im vorigen Jahre ein Gesetz erschienen über die Befreiung der Techniker von der Militärstellung. Nach dieser Verordnung ist nur Derjenige befreit, der durch aus Vorzugsklassen hat. Es ist fast unmöglich, an einer höheren technischen Anstalt alle Gegenstände so umfassend durchzuarbeiten, daß man aus allen Gegenständen eine Vorzugsklasse bekommt. Die Techniker sind daher gegenüber den Hörern an der Universität, obgleich nach einer Verordnung vom Jahre 1849 den Hörern der Universität gleichgestellt erklärt, zurückgesetzt, und so wurden auch die Techniker abgeführt, während der Hörer der Universität vom Militärdienste befreit war. Gleiches Recht muß Jedem werden. Das ist ein Grundsatz, bei dem wir stehen bleiben müssen, und ich glaube, daß mein Antrag dadurch begründet erscheint.

Landesh. = Stellvertreter: Es ist gestern noch ein Antrag des Herrn Dr. Rehbauer überreicht worden und daher zu verkünden. Er lautet:

A n t r a g.

Der hohe Landtag wolle im Nachhange zu dem in der sechsten Sitzung gefassten Beschlusse, betreffend die Prüfung und Feststellung des Präliminäre pro 1862, beschließen: für den Fall, als Se. Majestät die Allerhöchste Genehmigung zur Einberufung des Landtages ad hoc nicht erteilen, und daher das Präliminäre durch den mit 12 gewählten Abgeordneten verstärkten ständigen Ausschuss geprüft und genehmigt werden sollte, zu diesen Ausschussberatungen sämmtliche Herren Landtags-Abgeordnete gemäß der §§. 16 und 20 der Geschäfts-Ordnung

als Zuhörer einzuladen, und ihnen rechtzeitig einen Abdruck des den Gegenstand der Berathung bildenden Vorschlages zur Kenntnissnahme mitzutheilen.

Der Antragsteller:

Dr. Rehbauer.

Unterstützt von:

Dr. Karl Peintinger.	Planckensteiner.
Steyrer.	Koch.
Feyertag.	J. Körösi.
Lohninger.	Schlegel.
Dr. Mulley.	Dr. Joh. Fleckh.
Seidl.	L. Wilfling.

Der Antrag ist unterstützt von vielen Herren und kommt morgen zur Berathung.

Ich sehe, daß der Herr Landeshauptmann in unserer Mitte ist, ich gebe ihm daher meinen Voratz ab.

Landeshauptm.: Der nächste auf der Tagesordnung stehende Gegenstand ist der Bericht jenes Comité's, welches zusammengesetzt worden ist zur Bentistung des Antrages bezüglich der Aufhebung des Consumtions-Steuer-Gesetzes. Ich ersuche den Herrn Berichterstatter selbst sich seines Auftrages zu entledigen.

Dr. J. Kaiserfeld: Hohe Versammlung! Von mehreren Herren Landtags-Abgeordneten sind Anträge gestellt worden in Bezug auf die Aufhebung oder wenigstens Modifizirung des Weinsteuer-Gesetzes. Diese Anträge sind folgende:

Erster Antrag des Herrn Globočnik lautend:

A n t r a g.

Der hohe Reichsrath werde gebeten:

- a) um Beschleunigung des beruhigenden Ausspruches der Beseitigung des in seiner gegenwärtigen Form von den Urproduzenten als Veration empfundenen neuen Verzehrungssteuer-Gesetzes insbesondere, und
- b) um den Ausspruch des finanziellen Grundsatzes, daß die, die Steuerpflicht normirenden Gesetze in den Grundlagen der Besteuerung möglichst stätig, dann klar und jedem Zahlungspflichtigen leicht verständlich, und die Durchführungsnormen möglichst einfach, die freie Bewegung des Erwerbes und Gewerbes schonend, und die Wohlbienerei der Erzeugungsorgane ausschließend seien.

Graz am 9. April 1861.

Anton Globočnik,

Abgeordneter der Landgemeinden zu Luttenberg.

Ein zweiter Antrag des Herrn Abgeordneten Haffner dahin lautend:

A n t r a g.

Die hohe Versammlung wolle im gesetzlichen-konstitutionellen Wege die Aufhebung der Verzehrungssteuer vom Hausstrunke der Landbewohner ansprechen.

Graz am 10. April 1861.

Dr. Josef Haffner,
Landtags-Abgeordneter.

Dritter Antrag des Herrn Abgeordneten Janeschitz:

A n t r a g.

1. Die hohe Landtags-Versammlung wolle beschließen, daß die bestehende Wein- und Moststeuer beseitigt

get, wie bereits von mehreren Herren Abgeordneten beantragt; gleichzeitig wolle die Versammlung beschließen, die bestandenen Verpachtungen derselben, falls noch welche Verzehrungssteuer bestehen soll, gänzlich aufzuheben.

2. Die hohe Versammlung wolle auch die Salzfrage in Berathung ziehen und aus wichtigen Gründen beschließen, und dem hohen Reichsrathe vorlegen, daß die hohen Preise des Salzes herabgesetzt werden.

Graz am 12. April 1861.

Johann Janeschitz,
Abgeordneter der Landgemeinden
des Wahlbezirktes Mann.

Vierter Antrag des Herrn Josef Sonns:

A n t r a g.

Zu dem Antrage des Dr. Josef Haffner, ddo. 10. d. M., Nr. 6, stelle ich den Antrag:

Die hohe Versammlung wolle im gesetzlichen Wege die Aufhebung der neuen Wein- und Moststeuer, und die Zurückführung dieser indirekten Steuer auf das Maß der früheren Verzehrungssteuer anstreben.

Graz am 12. April 1861.

Josef Sonns.

Unterstützt von: Franz Senekowitsch, Josef Wolf.

Endlich der dringliche Antrag des Herrn Abgeordneten Mosdorfer:

Dringlicher Antrag.

Das hohe Haus wolle beschließen, durch die gewählten Reichsraths-Deputirten einen schriftlich motivirten Antrag auf baldmöglichste Abschaffung der Hausstranksteuer an den hohen Reichstag zu Wien zur Beschlußnahme vorzulegen.

Als Grundlage der Antrags-Verfassung soll der von Herrn Dr. Haffner hier schriftlich eingebrachte, die Aufhebung der Hausstranksteuer betreffende Antrag genommen werden.

Graz am 15. April 1861.

Balthasar Mosdorfer,
Landtags-Deputirter.

Zur Berathung der hier gestellten 5 Anträge hat das hohe Haus ein Comité, bestehend aus den Herren Abgeordneten: Verditsch, Hlubek, Mörzl, Tappeiner und mir zusammengesetzt, und zwar unter Zuziehung sämtlicher Herren Antragsteller. Dieses Comité hat mich beehrt den Bericht zu erstatten und ich erlaube mir nun den Antrag, der über diese Anträge der Kommission an den hohen Landtag gestellt wird, demselben bekannt zu geben. Der Antrag, der über sämtlich hier vorgelesene Anträge der Herren Abgeordneten an den hohen Landtag von Seite der Kommission gestellt wird, ist folgender:

„Der hohe Landtag wolle in Gemäßheit des §. 19 der steiermärkischen Landes-Ordnung beschließen, es werde dem hohen Reichsrathe die Bitte und der Antrag überreicht auf Erwirkung eines Reichsgesetzes, vermöge welchem die laut kaiserlicher Verordnung vom 12. Mai 1859 und Finanz-Ministerial-Erlasses vom 15. Mai 1859 eingeführte Wein- und Moststeuer unbedingt vom 1. November 1861 aufgehoben erklärt wird.“

Der Ausschuß glaubte sich zur Begründung dieses Antrages auf folgende kurze Bemerkungen beschränken zu dürfen. Ueber das besprochene Gesetz ist im ganzen Lande nur Eine Stimme, es ist Eine Stimme nur über dessen Unzweckmäßigkeit im Publikum; dieselbe Ansicht hat sich bereits bei allen Behörden Bahn gebrochen; bezeichnend ist es, daß bald nach dem Erscheinen des Gesetzes vom 12. Mai 1859 und der Ministerial-Verordnung vom 15. Mai 1859, für welche beide der Termin der Wirksamkeit auf den 1. November 1859 festgesetzt war, noch vor dem Eintritte der Wirksamkeit dieses Gesetzes sich selbst Se. kais. Majestät veranlaßt fanden, über vielseitiges Andringen den Zeitpunkt der Wirksamkeit auf den 1. Mai 1860 mit a. h. Entschlie-ßung vom 15. September 1859 hinauszuschieben und in dieser a. h. Entschlie-ßung zugleich anzuordnen, daß alle möglichen Anstalten getroffen werden, um für dieses neue Gesetz eine gerechte und gleichmäßige Grundlage, dann eine einfachere Art der Einhebung zu erzielen. Daraus geht hervor, daß schon vor der Wirksamkeit des Gesetzes selbst alle Mängel desselben, die jetzt tief empfunden wurden, bekannt waren.

Es ist dieß ein Zeichen für die Unbrauchbarkeit und Unzweckmäßigkeit des Gesetzes. Es sei mir erlaubt, in wenigen Worten die Gründe dieses Ausspruches noch näher zu beleuchten. Was das Prinzip betrifft, welches diesem Gesetze zu Grunde liegt, so glaube ich nicht, daß es jetzt an der Zeit wäre, darüber eine weitwendige Diskussion, eine weitwendige Auseinandersetzung zu machen; so viel ist gewiß, daß dieses Gesetz in seiner Durchführung die bedeutendsten Mängel hat.

Nach dem Gesetze selbst bestehen folgende Einhebungsarten der durch dasselbe bestimmten Steuer:

1. Die Abfindung mit den Gemeinden;
2. die ämtliche Zuweisung;
3. die Verpachtung, und endlich
4. die Einhebung durch die eigenen Bestellten der Finanz-Verwaltung.

Ich werde zuerst von der letzteren sprechen.

Meine Herren! Sie kennen das Gesetz vom 15. Mai 1859, Sie kennen die Maßregeln, welche getroffen werden sollen, wenn die Finanz-Verwaltung sich veranlaßt finden will, die Gebühren für die Weinsteuer in eigener Regie einzuhoben. Es ist dieses Gesetz eine Anhäufung von Maßregeln, welche ein ungeheures Personale zu dessen Ausführung bedürfen, eine Anhäufung von Maßregeln, welche die Kontrolle bezwecken, die aufs Tiefste eingreifen, ich möchte sagen, in den Frieden des Hauses, in die Privatrechte, welche so häufig Anlaß geben zu Störungen, so zwar, daß die eigene Einhebung als die mißliebteste Maßregel dem Publikum erscheint, daß sie als solche selbst von den Behörden erkannt wird, und ihr sorgfältiges Bestreben dahin gerichtet ist, diese Maßregel wenn nur immer möglich zu vermeiden; sie besteht, ich möchte sagen, nur als Schreckbild der Gemeinden, damit sich die Gemeinden und Parteien desto leichter zu Abfindungen herbeilassen, weil sonst die Einhebung mittelst eigener Regie eintritt.

Ich glaube, ein Gesetz, dem man diesen Mangel, dem man diesen Vorwurf machen kann, trägt schon an sich den Stempel der Unzweckmäßigkeit und Unbilligkeit. Wenn schon die Art der Einhebung in eigener Regie

aus den angeführten Gründen nicht anzuempfehlen ist, so gilt dasselbe von den übrigen Einhebungsarten.

Das freiwillige Uebereinkommen mit den Gemeinden scheint das beliebteste Auskunftsmittel zu sein. Es wäre dieß auch der Fall, wenn dabei nicht abermals eine Menge von Unzukömmlichkeiten eintreten würden. Es fehlt jede Grundlage, wenigstens jede sichere, jede verlässliche Grundlage, um die Quote zu bestimmen, welche die Gemeinden zu zahlen haben. Es ist durch dieses Gesetz so viel Anlaß gegeben zu Zwistigkeiten im Innern der Gemeinde selbst, zu Denunciationen, zur Gründung des Unfriedens in derselben, daß es sich schon deshalb nicht empfehlen läßt. Noch mehr aber scheint hier Bedenken zu erregen, wenn einmal die Summe festgesetzt ist, wie diese Summe von dem Gemeindevorstande unter die Kontribuenten vertheilt werden soll. Es fehlt jeder sichere Maßstab zu dieser Vertheilung. Der Willkür, der Parteilichkeit ist das größte Thor geöffnet, und so geschieht es denn auch, daß gerade bei dieser Einhebung in der Gemeinde selbst sich die größte Widerspenstigkeit und Unzufriedenheit zeigt. Dieselben Bedenken gelten auch von der dritten Einhebungsart, nämlich von der ämtlichen Zuweisung. Es ist hier das Nämliche, nur daß die Summe nicht von der Gemeinde bestimmt wird, in Uebereinstimmung oder nach getroffenen Uebereinkommen mit der Behörde, sondern daß die Behörde diese Summe bestimmt. Auch hier fehlen die sichern Grundlagen, auch hier kann Parteilichkeit, auch hier kann die Sucht mit großen Summen zu glänzen ins Spiel kommen. Das sind alles Dinge, die den nachtheiligsten Einfluß auf die Sache selbst üben.

Auch bei der ämtlichen Zuweisung treten alle Bedenken der Exekutionsführung, der Einhebung, der Repartition wie bei der vorigen Art der Einhebung in Wirksamkeit; es ist daher auch diese Art verwerflich.

Endlich kommt noch die Einhebung durch Pächter. Die Summe, welche Pächter geben sollen, ist ebenfalls nicht leicht bestimmbar. Von Seite des Pächters wird manchmal riskirt, eine zu große Summe gegeben, und in diesem Falle ereignet sich der Umstand, daß dann der Pächter diese größere Summe mit allen möglichen Maßregeln wieder von den Kontribuenten einbringen muß.

Es ist dem Pächter gestattet, jenes Recht, welches die Finanz-Behörde bei der eigenen Regie hat. Uebt er dieses Recht mit Härte aus, so wirkt er drückend auf die Verpflichteten, und so ist auch gerade das Pachtssystem ein sehr unbeliebtes und von Seite der Betheiligten durchaus nicht gewünschtes. Dazu tritt noch der Umstand, daß, wenn ein Pächter einmal eine Summe gegeben hat, welche vielleicht nicht entsprechend war, welche die Summe übersteigt, welche er hätte geben sollen, dann wird diese Summe schon der Maßstab für eine allfällige spätere Abfindung, so daß dann die Gemeinde auch in der Folge eine geringere Summe nicht mehr geben kann, weil sie nicht mehr als eine glaubwürdige angenommen wird, weil man den früher erzielten hohen Maßstab immer sich wieder zur Richtschnur nimmt.

Aus den hier nur kurz berührten Verhältnissen glaube ich geht zur Genüge hervor, daß dieses Gesetz

vom 12. Mai 1859 und die Ministerial-Verordnung vom 15. Mai 1859 die wesentlichsten Mängel haben.

Durch dieses Gesetz wird auch dasjenige, was man erreichen will, nicht erreicht, die Summen, die man sich verhofft hat, sind, wie die bisherige Erfahrung zur Genüge beweist, nicht erzielt worden; der Ertrag, den diese Steuer wenigstens bei uns in Steiermark gewährt hat, ist ein sehr unbedeutender. Auf der andern Seite ist zu bedenken, welchen entmuthigenden, welchen nachtheiligen Einfluß diese Steuer auf die Gemüther der Bevölkerung übt. Diese Steuer trifft, das ist nicht zu läugnen, am empfindlichsten gerade den armen Landbewohner, und sie erregt auch bei ihm die größte Unzufriedenheit.

Der Landbewohner mit seiner schlichten Auffassung der Verhältnisse kann es durchaus nicht begreifen, wie er, nachdem er ohnehin in der Grundsteuer, falls bei seinem Grunde sich auch Nebengrund befindet, schon deshalb eine höhere Steuer zahlen muß, wie er dann noch insbesondere für den Genuß des Weines noch eine besondere Steuer zahlen müsse. Der Landbewohner geht von der Ansicht aus, daß man den von ihm verbrauchten Wein gleichsam als einen Luxusartikel betrachte und deshalb besteuerte. Allein für wahr, der Wein, der Most, den der Landmann genießt, der ist gewiß kein Luxusartikel. Ich glaube, Sie meine Herren! kennen die Mühen der Landbevölkerung; Sie wissen, wie der Landmann seine ganze Kraft durch den langen Tag hindurch anstrengen muß, und daß er, wenn er nicht Stärkung findet, durch schwere Arbeit zu Grunde gehen müßte. Der Landbewohner muß Wein genießen, er muß wenigstens Most erhalten, und wenn dieß in den Sommertagen, wo die schwere Arbeit eintritt, nicht stattfindet, muß er zu Grunde gehen. Es ist also dieß kein Luxusartikel, es ist eine nothwendige, ich möchte sagen, Arznei für ihn, und er begreift es durchaus nicht, daß er für diesen nothwendigen Artikel eine hohe, für ihn fast unerschwingliche Steuer zahlen muß.

Das sind freilich Erwägungen. Die nach den kalten Regeln der Finanzpolitik sich nicht werden rechtfertigen lassen, weil da immer zwischen Verbrauchssteuer und Grundsteuer der wissenschaftliche Unterschied gemacht wird. Allein ich glaube, daß diese Regeln, diese Erörterungen, diese Erwägungen Sache des Gefühls sind, und daß diese Gefühlsache nicht vernachlässiget werden dürfe; geschieht das, so macht man eine Bevölkerung unzufrieden, man erregt dieselbe gegen die Regierung und es geschieht dieß in einem Lande, welches bisher wenigstens an Pflichttreue, Hingebung und Aufopferung keinem andern nachgestanden ist. (Sehr gut; Bravo!).

Deßhalb glaube ich, und deßhalb findet sich auch der Ausschuß, den Sie wählten, veranlaßt, an den hohen Landtag den Antrag zu stellen auf unbedingte Aufhebung dieses Gesetzes. Es wurde der Zeitpunkt hiefür bestimmt für den 1. November 1861, in der Voraussetzung, daß es bis dorthin der hohen Regierung und dem hohen Reichsrathe gelingen werde, ein Surrogat für diese Steuer, das minder mißliebig ist, zu finden.

Schließlich glaube ich noch aufmerksam machen zu sollen, daß der steiermärkische Landtag um so weniger Anstand nehmen soll, den Antrag zu stellen, als ja auch

in den Nachbarländern Krain, Kroatien und in neuester Zeit versteht sich auch in Ungarn diese Steuer nicht befehrt und wenigstens suspendirt wurde, deshalb schon die Gleichstellung unserer Provinz mit den anderen diese Maßregeln erfordert. Ich glaube mithin meinen Antrag begründet zu haben und habe nur noch das Weitere zu erwähnen, was von Seite des hohen Hauses der Kommission auch noch zur Beantragung mitgetheilt worden ist. Es ist dies nämlich eine Zuschrift des Präsidiums der Finanz-Landes-Direktion.

Ich bitte, Herr Landeshauptmann, sie ist noch nicht gelesen worden. Darf ich sie vorlesen?

Landeshauptm.: Ja.

Dr. J. v. Kaiserfeld: Sie ist folgenden Inhaltes:

Hochgeborner Graf!

Aus dem angeschlossenen belegten Berichte des Finanz-Bezirks-Direktors zu Marburg ist zu entnehmen, daß in Folge verschiedener Gerüchte über die bereits erfolgte oder doch nahe bevorstehende Aufhebung oder Modifikation des Weinsteuer-Gesetzes vom 12. Mai 1859 in mehreren Orten der untern Steiermark die Entrichtung der Weinsteuer verweigert werde, und die Beforgniß mit Grund gehegt werden müsse, daß die Renitenz gegen diese Steuer in kürzester Zeit allgemein werden dürfte.

Es wurden zwar von mehreren Herren Landtags-Abgeordneten Anträge auf Modifikationen des obgedachten Gesetzes gestellt, und in Folge Auftrages Sr. Excellenz des Herrn Finanz-Ministers vom 23. Febr. l. J., Z. 73439-1896 wird demnächst unter Zuziehung der vom Central-Ausschusse der k. k. steiermärkischen Landwirthschafts-Gesellschaft laut Note vom 12. d. M., Z. 119, hiezu als Vertreter des Nebengrundbesizes abgeordneten Herren: Graf v. Rhünburg, Dr. Josef Haffner, Alois Edler v. Feyrer und Johann Pauer auch bei dieser Finanz-Landes-Direktion eine gründliche Berathung über die nöthigen Abänderungen desselben gepflogen werden.

Allein in so lange diese Abänderungen auf verfassungsmäßigem Wege nicht wirklich erfolgen, bleibt laut §. 10 des Reichsgrundgesetzes vom 26. Febr. l. J. das Weinsteuergesetz vom 12. Mai 1859 in voller Kraft, und selbstverständlich sind, da neue Gesetze nicht zurückwirken, die steuerpflichtigen Parteien verbunden, die dermalen gesetzliche Weinsteuer bis zu jenem Tage unweigerlich zu entrichten, mit welchem das allenfalls reformirte Gesetz in Wirksamkeit tritt.

Um nun die Einzahlung nicht nur der vielen Weinsteuerrückstände, sondern auch der kurrenten Steuerbeiträge zu Gunsten des so bedrängten Staatsschatzes im gütlichen Wege zu erwirken, der Finanz-Verwaltung die sonst nöthige unliebsame Maßregel der exekutiven Eintreibungen zu ersparen, und der angedrohten Steuerverweigerung gleich im Beginne zu begegnen, erschiene nach hierortigem Erachten als das am besten und schnellsten zum Zwecke führende Mittel, wenn die Herren Landtags-Abgeordneten der untern Steiermark die Bevölkerung durch ihre Wähler, deren Vertranen sie genießen, in diesem Sinne belehren, und dieselbe auffordern wollten, ihre fälligen Weinsteuern sogleich zu ent-

richten, und mit Bezahlung derselben bis zur Wirksamkeit eines neuen Gesetzes als getreue Staatsbürger fortzufahren.

Man erlaubt sich nun, Euer Hochgeboren! in der Eigenschaft eines Landeshauptmannes zu ersuchen, die betreffenden Herren Landtags-Deputirten zu ihrer gefälligen Mitwirkung in dieser wichtigen und dringenden Angelegenheit gütigst einladen zu wollen, und die Finanz-Landes-Direktion besorgt in dieser Hinsicht um so minder eine Fehlbitte zu thun, als der hohe Landtag erst vor Kurzem in seiner an Se. Majestät den Kaiser einstimmig beschlossenen Dankadresse zugleich die Opferwilligkeit der Steiermark besonders betonte.

Von der k. k. Finanz-Landes-Direktion Graz am 16. April 1861.

Für den Herrn Finanz-Landes-Direktor:

Spiegelfeld,
k. k. erster Ober-Finanzrath.

Landeshauptm.: (Erinnerung an das Publikum).

Dr. J. v. Kaiserfeld: In Betreff dieser zugewiesenen Sache glaubte der Ausschuss den Antrag zu stellen:

Antrag

über das vom Präsidium der k. k. steierm. illir. k. k. Finanz-Landes-Direktion mit Zuschrift vom 16. April 1861, Z. 541/Präs. gestellte Ansuchen um Belehrung der Landbevölkerung der südlichen Steiermark durch die Abgeordneten derselben in Betreff der derzeit noch bestehenden Wirksamkeit der kais. Verordnung vom 12. Mai 1859 sammt Anhang.

Der hohe Landtag wolle beschließen, den heute über die Aufhebung des Weinsteuergesetzes gefaßten Beschluß desselben dem Herrn Statthalter zur allfälligen weiteren Verfügung im Sinne der Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 16. April 1861, Z. 541/Präs. mitzutheilen.

Graz am 19. April 1861.

Es ist nämlich die Ansicht des Ausschusses gewesen, daß es nicht Sache des Landtages sei, in dieser Beziehung gegenüber dem Publikum und den einzelnen Organen einzuschreiten, sondern daß es Sache der Exekutiv-Organen, nämlich der politischen Behörden sei, und daß zu diesem Ende nur eine Mittheilung an Se. Excellenz den Herrn Statthalter von dem heute zu fassenden Beschuß zu veranlassen wäre, wo es dann im Ermessen des Herrn Statthalters stünde, diejenigen Maßregeln zu ergreifen, die zur Beruhigung des Publikums erforderlich sein werden. (Allseitiges Bravo).

Landeshauptm.: Herr Abgeordneter Edler v. Feyrer hat das Wort.

Edl. v. Feyrer: Ich erlaube mir nur noch zu bemerken, daß auch größtentheils das Steuerobjekt selbst ganz fehlt und man eine Steuer bezahlt für ein Objekt, welches gar nicht vorhanden ist; nämlich man ist bei Bemessung dieser Steuer für die Gemeinden von diesem Grundsätze ausgegangen, daß jeder Weinbauende von seinem Weine so viel als Hausstrunk für sich und seine Leute zurückbehalten werde, daß er das ganze Jahr mindestens damit auskommt. Dies ist aber we-

nigstens in unseren Gegenden und besonders wo die größte Masse der Weinbauenden nur arme Bergholden sind, durchaus nicht der Fall. Nach dem 1., 2. Monate hat keiner mehr einen Wein in seinem Keller; er hat ihn verkauft und trinkt dann nur im Gasthause manchmal sein Gläschen Wein. Es wird aber die Steuer fortwährend so bemessen, als ob so viel Hausstrunk vorhanden wäre, daß er für das ganze Jahr damit auskommt. Es fehlt also ganz das Objekt der Steuer; es zahlt dann der eigentlich doppelt die Steuer, indem er für das Objekt zahlt, das nicht vorhanden ist und extra noch im Gasthause den Wein bezahlen muß, welcher für den Wirth besteuert ist.

Würde dieß berücksichtigt werden, daß man von diesen falschem Grundsätze ausgegangen ist, so würde der Ertrag für das Aerar noch viel geringer ausfallen, da ohnehin nachgewiesen wurde, daß die Steuer einen geringen Ertrag abwirft.

Balth. Mosdorfer: Ich glaube, daß wenn die Moststeuer fortbesteht und wenn der Landwirth von seinem eigenen Trunke Steuer zahlen muß, die Obstbaumzucht in kurzer Zeit entschiedne Rückschritte machen muß; schon jetzt fangen die Bauern an alte ausgerodete Bäume nicht mehr durch neue zu ersetzen, weil sie fürchten, daß der Ertrag der Obstbäume in kurzer Zeit durch die Moststeuer sehr beeinträchtigt werden wird.

Ich glaube, diese Begründung hätte der Herr Berichterstatter auch anführen sollen.

Landeshauptm.: In so ferne dieß ein Antrag sein soll, bitte ich ihn mir schriftlich zu geben.

Mosdorfer: Es ist kein besonderer Antrag.

Graf Lamberg sen.: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß diese neue Wein- und Moststeuer nicht bloß auf den Weinbau und die Obstbaumzucht Einfluß hat, sondern auch auf die Erzeugung der Cerealien; es ist in einem großen Theile der Steiermark ganz unmöglich gegen bares Geld allein Dienstleute, ja selbst Tagwerker zu bekommen. Man muß ihnen einen Trunk geben, es ist nicht bloß eine Landesgewohnheit, sondern es sind auch die klimatischen Verhältnisse derart, daß es nicht zu verlangen ist, daß die Leute ohne Trunk arbeiten. Dieß sind Faktoren, die bei Bemessung des Grundertrages und des Reinertrages nicht berücksichtigt worden sind. Zur Zeit des Katasters hat man in Abschlag gebracht jene Auslagen, die der Grund und Boden mit sich brachte, um den Ertrag herauszubringen; man hat den Dienstlohn in Abzug gebracht; aber man hat vergessen, daß auch Wein oder Most nebst dem Dienstlohn den Tagwerkern gereicht werden müsse. Es würde also, wenn diese Faktoren auch wären berücksichtigt worden, der Reinertrag sich mit Rücksicht auf die höheren Auslagen auch geschmälert haben. Es wird dadurch also nicht bloß der Weinbauer, das Weinland, sondern auch die Erzeugung der Cerealien durch die Moststeuer unendlich beeinträchtigt, und ich würde nur bitten, in den Bericht des Herrn Berichterstatters diesen Antrag miteinfließen zu lassen.

Dr. Hof. Haffner: Hierzu muß ich noch bemerken, daß bei der Besteuerung des Hausstrunkes solcher Gegenden, welche nicht Weinbau treiben, der ganze

Satz bezahlt werden muß, während nur die Weinbau-treibenden Gegenden das Vorrecht des halben Steuer-satzes genießen. Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Grafen Lamberg an, daß durch diese Steuer zugleich die Cerealien-Erzeugung bedeutend beeinträchtigt werde. Im Uebrigen schließe ich mich dem Herrn Berichterstatter vollends an, der mit großer Schärfe des Geistes das Weinsteuer-Gesetz und die Mängel desselben beleuchtet hat, und in so ferne ein erweiterter Antrag in Beziehung auf die Aufhebung des ganzen Verzehrungssteuer-Gesetzes vom 12. Mai 1859 besteht, schließe ich mich auch dem erweiterten an, obwohl mein Antrag ursprünglich ein engerer war.

Landeshauptm.: Also Herr Dr. Haffner schließt sich dem Antrage des Herrn Grafen Lamberg an, er hat aber keinen Antrag gestellt.

Dr. Haffner: Seiner Meinung nach.

Landeshauptm.: In so fern einige der Herren Redner wünschen, daß ihre Bemerkungen in den Bericht des Berichterstatters aufgenommen werden sollen, ist dieß nicht zulässig; die Debatte hat nur den Zweck das Für und Wider zu beleuchten, dadurch, daß die stenographischen Berichte die Ansichten der einzelnen Herren Redner verzeichnen, wird dieser Zweck erreicht. Nachträglich aber den Bericht zu ändern und alle Meinungen in denselben aufzunehmen, so daß er dieselben alle erschöpft, ist jetzt wohl nicht mehr möglich.

Dr. Franz Kav. Hlubek: Der Herr Berichterstatter hat uns in der Kommission selbst ersucht, jene Punkte hervorzuheben, die er vielleicht, weil der Gegenstand in so kurzer Zeit erledigt worden ist, hier in dieser hohen Versammlung auszusprechen vergessen könnte.

Die Weinsteuer ist auch aus dem Grunde ungerecht, weil der Tarif rein willkürlich gestellt worden ist; so zahlt das in landwirthschaftlicher Beziehung blühende Ober-Oesterreich per Eimer Most 28 fr., während Steiermark, welches so sehr mit Elementar-Ereignissen zu kämpfen hat, 35 fr. per Eimer bezahlen muß. Sie sehen hieraus, daß wirklich nur Willkür die Säge diktiert hat. In Steiermark hat man den sogenannten Klauern- oder Graupen-Wein, der meist mit Most vermennt ist, mit 1 fl. 5 fr. besteuert, während dieser Nectar, den man oft nicht wagt in den Magen hinein zu gießen, mit 10 fl., und zwar per Statin bezahlt, während hier der Eimer mit 1 fl. 5 fr. besteuert wird.

Die Besteuerung ist also höher als der Werth dieses Getränkes, welches als dringendes Bedürfnis erscheint, weil wir unseren Haus- und Arbeitsleuten einen Hausstrunk geben müssen, wie bereits Herr Graf Lamberg ganz richtig bemerkt hat, und ich würde nur bitten, daß man vielleicht auch diesen Umstand in den Bericht aufnehme, weil der Berichterstatter uns ersucht hat, wir sollen alle Mängel dieses Gesetzes, die etwa im Commissions-Berichte nicht vorkommen, zur Sprache bringen.

Graf Kottulinsky: Ich wollte mir nur eine Bemerkung erlauben, um ein Mißverständnis zu erklären, welches hier obzuwalten scheint. Es können nämlich jene Gründe, welche von verschiedenen Herren Abgeordneten zur Unterstützung des Commissionsantrages und des beantragten Petitums vorgebracht worden sind,

natürlich nicht mehr in die Berichterstattung an den Landtag aufgenommen werden, aber alle jene Gründe sind in die Einlage aufzunehmen, welche an den hohen Reichsrath gerichtet wird, um die Aufhebung dieses so mißliebigen und unpraktischen Steuergesetzes nachzustreben; ich glaube auch, daß dieß die Absicht des Herrn Vorredners war.

Graf Lamberg sen.: Es war dieß vollkommen auch meine Absicht.

Landeshauptm.: Dann werde ich aber bitten, daß mir die Anträge schriftlich übergeben werden — es muß ja eine Abstimmung vorgenommen werden. Sie werden doch nicht verlangen, daß man auswendig sich das alles merke, was hier gesprochen wird. Entweder werden Sie den Beschluß fassen, daß ein Exemplar des stenografischen Berichtes beigelegt werde, da wird dann Alles darin stehen, oder es wird der Antrag, der zur Abstimmung gelangt, aus dem stenografischen Berichte, der alle hier entwickelten Gründe enthält, ein Auszug entnommen oder ein Auszug aus demselben beigelegt werden müssen. Es muß mir etwas Schriftliches zur Abstimmung vorliegen, worüber dann ein Beschluß des Hauses entsteht.

Wünscht Niemand das Wort?

Freih. v. Kellersperg: Ich bin mit dem Antrage des Comitès vollkommen einverstanden. Ich glaube aber doch einige Erfahrungen mittheilen zu sollen, die sehr kurz erzählt sein werden, die aber doch noch deutlicher herauszustellen im Stande sein werden, welcher Willkür durch dieses Gesetz Thor und Angel geöffnet werden.

In den ersten Tagen des vergangenen Monates kam ich auf ein paar Tage in ökonomischen Angelegenheiten nach Steiermark. Meine Wege führten mich zuerst in eine kleine Gemeinde der Mittel-Steiermark, eine Steuergemeinde, die zugleich Ortsgemeinde, ich glaube von 2—300 Seelen ist. Ich war mit dem Gemeinde-Vorsteher in geschäftlicher Berührung; die Sprache kam auf die Weinsteuern, ich fragte ihn, wie viel die Gemeinde bezahlt, er sagte 270 fl., es sei viel, aber am Ende, die Leute seien geduldig, es gehe ein.

Der nächste Tag führte mich in eine andere Gemeinde der Mittel-Steiermark, die größer war, eine Ortsgemeinde, die aus 3 Catastralgemeinden bestand von vielleicht 1000—1200 Seelen. Der dortige Gemeinde-Vorsteher, ein von mir zu meinen ökonomischen Arbeiten Angestellter, sprach, wie überall am Lande, sehr bald auch von dieser Weinsteuern. Ich erfuhr, daß diese beinahe dreimal so große Gemeinde 70 fl. zahlt. Er wäre zufrieden, er sagte, das Geld gehe ein. Einige Tage darauf kam ich in den slovenischen Theil der Steiermark; ich kehrte in einem Gasthause ein, wo der Gasthofbesitzer selbst der Gemeinde-Vorsteher war. Auch da kam das Gespräch sehr bald auf die Weinsteuern. Er erzählte mir von einer einzelnen Catastralgemeinde, zugleich Ortsgemeinde, der man einen Betrag von 500 oder 600 fl. auferlegte. Sie rekurirte, die Antwort war, sie müsse 700 fl. zahlen; sie rekurirte wieder, da kam die Antwort, man begnüge sich mit 70 fl.

Er erzählte mir einen weitem Fall. Einige Stunden von dieser Ortschaft entfernt existire eine größere Ortsgemeinde, bestehend aus 4 oder 5 Catastralgemein-

den, aber ein elend armes Volk, bedeckt mit kleinen Hütten, unbedeutenden Weingärten, vielleicht nur nach Quadratklaftern zu zählen. Von dieser Gemeinde soll man 1700 fl. verlangt haben und warum? Weil man jedem dieser Besitzer in seinem Hausbedarfe mit 3 Eimer jährlich annahm. Auch da waren die Rekurse im Zuge; ich höre, man hat sich auch am Schluß mit 100 fl. begnügt. Kurz, ich nehme die Ueberzeugung mit, daß die vielen Herren, die mir darüber ihre Ansicht entwickelten, wirklich Recht haben, daß kein, nicht der ärgste Feind Oesterreichs im Stande gewesen wäre, eine Verfügung in's Leben zu rufen, welche die Bevölkerung der Regierung so abgeneigt gemacht hätte, daß es nicht möglich ist, etwas zu thun, um die Regierung unbeliebter und verhafter zu machen.

Ich habe es für meine Pflicht gehalten, diese Daten anzuführen; ob die Zifferansätze richtig sind, kann ich nicht bürgen; aber beiläufig richtig sind sie und sie wurden mir, wie ich sage, von ganz ehrenwerthen braven Männern erzählt.

Landeshauptm.: Wünscht noch Jemand über diesen Gegenstand das Wort zu ergreifen.

Dr. M ö r t l: Ich beantrage den Schluß der Debatte.

In diesem Rufe stimmen ein mehrere Mitglieder, darunter Herr M. v. Kaiserfeld und Ritter v. Franck.

Landeshauptm.: Da der Schluß der Debatte beantragt ist, so werde ich hierüber die Abstimmung vornehmen. Diejenigen Herren, welche dafür sind, daß über diesen Gegenstand nicht weiter debattirt werde, wollen sich erheben. Die Mehrheit erhebt sich, der Schluß der Debatte ist ungemein; nun steht es dem Herrn Berichtersteller noch frei, wenn er wünscht, darüber das Wort zu ergreifen.

Dr. J. Kaiserfeld: Ich habe über die Bemerkungen des Herrn Abgeordneten nichts zu erinnern, ich bin für die vom Herrn v. Kellersperg angeführten Thatsachen sehr dankbar, den sie beweisen auch die von mir aufgestellte Behauptung, daß durch diese Steuer der Parteilichkeit und Willkür das Thor geöffnet werde. Diese Thatsachen beweisen den Umstand schlagend. Uebrigens wäre es zu wünschen, daß die Bemerkungen der andern Herren Abgeordneten ebenfalls zur Kenntniß der hohen Behörde und des Reichsrathes gelangen, was übrigens ohnedies geschehen dürfte, wenn der Beschluß gefaßt wird, daß die stenografischen Berichte ebenfalls vorgelegt werden.

Landeshauptm.: Ich erwarte noch immer über die Anträge eine bestimmte schriftliche Stylisirung, die noch von keiner Seite gestellt wurde. Es muß ja doch ein Beschluß des Landtages vorliegen, ich werde in der Zwischenzeit den Antrag des Herrn Berichterstellers selbst zur Abstimmung bringen. Ich werde ihn nochmals vorlesen.

Der Antrag des Herrn Berichterstellers im Namen des eingesetzten Comitès lautet:

„Der hohe Landtag wolle in Gemäßheit des §. 19 der steierm. Landesordnung beschließen, es werde dem hohen Reichsrathe die Bitte und der Antrag überreicht, auf Erwirkung eines Reichsgesetzes, vermöge welchem die laut kaiserlicher Verordnung vom 12. Mai 1859 und Finanz-Ministerial-Erlasses vom 15. Mai 1859 ein-

geführte Wein- und Most-Steuer unbedingt vom 1. November 1861 aufgehoben erklärt wird.“

Der Antrag besteht aus 2 Punkte, von denen ich zuerst den 1., dann den 2. zur Abstimmung bringen will. Sie haben den 1. Punkt gehört. Wünschen Sie, daß ich ihn nochmals vorlese? (Bielseitiges Nein.) Diejenigen Herren, die mit der Stylisirung, mit der Fassung des 1. Punktes des Antrages des Comitès einverstanden sind, wollen sich gefälligst erheben. (Die ganze Versammlung erhebt sich einstimmig.) Der 2. Punkt ist: Den Ausschuss zu beauftragen, daß er diesen Antrag des hohen Landtages dem hohen Reichsrathe sogleich nach dessen Eröffnung vorlege. Sind die Herren Abgeordneten damit einverstanden? (Die ganze Versammlung erhebt sich.) Dazu kommt noch der Zusatzantrag des Herrn Grafen Lamberg, der näher präcisirt, wie dieser Antrag mittelst Bericht vorgelegt werden soll; er lautet:

„Der Landesauschuss lege den Antrag auf Aufhebung des Weinsteuergesetzes mit einer Denkschrift vor, welche mit Benützung aller Motive, welche vom Spezial-Ausschusse, von Fachmännern, sowie von einzelnen Herren Abgeordneten heute vorgebracht wurden mit Zuziehung von Fach-Notabilitäten zusammengestellt wird.“

Mr. v. Kaiserfeld: Ich beantrage den Beisatz: „Mit Zuziehung von Fachmännern und weiterhin von Fachnotabilitäten wegzulassen“.

Landeshauptm.: Es ist dieß ein gefaßter Beschluß, wir können ihn nicht mehr ändern und ich erlaube mir zu bemerken, daß dieser ganze Antrag nicht im Einklange mit dem steht, was früher besprochen wurde. Er geht viel weiter. Wenn ich richtig verstanden habe, haben die Herren früher beantragt, daß sämtliche Begründungen, welche von einzelnen Herren Abgeordneten ausgesprochen worden sind, in die Berichtserstattung mit aufgenommen werden sollen, und in der Fassung wäre der Antrag zur Abstimmung zu bringen. Jetzt lautet er ganz anders, doch ich werde abwarten, bis mir die Anträge schriftlich übergeben werden.

Dr. Schreiner: Ich habe die einzelnen Umstände, welche in der Debatte vorgekommen sind, ganz anders vielleicht im Sinne des hohen Hauses aufgefaßt. Es soll nämlich von dem Ausschusse eine Eingabe, Bittschrift oder Denkschrift, oder wie Sie es immer nennen wollen, an den Reichsrath abgefaßt und diese Bitt- oder Denkschrift demselben unterbreitet werden; nun glaube ich, ist das die natürlichste Stelle, wohin alle Bemerkungen, alle Erfahrungen und Gründe gehören, die im Berichte des Berichterstatters vorkommen, und die einzelnen Gründe, welche die Herren Abgeordneten früher vorgebracht haben; daß also bei Abfassung dieser Bitt- oder Denkschrift an den Reichsrath alle diejenigen Gründe aufzunehmen sind, durch welche der Antrag unterstützt wird, daß die Weinsteuer abgeschafft werden soll.

(Allgemeiner Beifall.)

Landeshauptm.: Mir liegt jetzt ein anders stylisirter Antrag vor, dahin lautend:

„Der hohe Landtag wolle beschließen, daß aus der Debatte über das Weinsteuergesetz, und aus den stenografischen Berichten ein Auszug gemacht werde über alles, was im Wesentlichen außer dem Comitè-Berichte

noch gegen diese Steuer gesprochen wurde, und daß dieser dem Reichsrathe vorgelegt werde.“

Dr. Franz. Kav. Hlubek: Der Antrag des Herrn Professor Schreiner erfüllt den Zweck vollkommen und ich ersuche den Herrn Professor Schreiner, daß er diesen Antrag formulire und dem hohen Präsidium übergebe.

Landeshauptm.: Ich werde auf diesen Antrag warten.

Dr. M. v. Kaiserfeld: Ich finde, daß das im Wesentlichen im Antrage des Herrn Grafen Lamberg enthalten ist; er beantragt eine Denkschrift, und in diese Denkschrift sind alle Gründe aufzunehmen.

Ich habe nur auszusagen, daß er noch Fachmänner zuziehen will. Alles, was Herr Professor Schreiner von der Tribune gesprochen hat, ist durch den Antrag des Herrn Grafen Lamberg vollkommen erfüllt.

Landeshauptm.: Es wird sich, meine Herren, also über diesen Antrag unter solchen Umständen abstimmen lassen.

Der Antrag des Herrn Grafen Lamberg lautet:

„Der Landesauschuss lege den Antrag auf Aufhebung des Weinsteuergesetzes mit einer Denkschrift vor, welche mit Benützung aller Motive, die vom Spezial-Ausschusse oder von Fachmännern jüngster Vergangenheit, sowie von einzelnen Abgeordneten heute vorgebracht wurden mit Zuziehung von Fachnotabilitäten.“

Wenn Herr Graf Lamberg einverstanden sind, so werde ich die Worte streichen, „oder von Fachmännern in der jüngsten Vergangenheit.“

Graf Lamberg: Diese Worte können wegbleiben.

Landeshauptm.: Darf ich auch die Worte mit „Zuziehung von Fachnotabilitäten“ streichen?

Graf Lamberg: Ja.

Landeshauptm.: Dann lautet der Antrag so:

„Der Landesauschuss lege den Antrag auf Aufhebung des Weinsteuergesetzes mit einer Denkschrift vor, welche unter Benützung aller Motive, welche vom Spezialauschuss und von einzelnen Abgeordneten heute vorgebracht wurden, zusammengestellt werde.“

Der Antrag ist nicht sehr glücklich stylisirt; das hat übrigens nichts zur Sache, den Sinn wird der Ausschuss schon verstehen.

Diejenigen Herren, die dafür sind, daß der Bericht in dieser Weise abgefaßt werde, mögen aufstehen. (Geschicht.)

Es ist ebenfalls wieder Einstimmigkeit.

Jetzt haben wir noch den Antrag von Seite des Berichterstatters des Comitès über das, was in diesem Augenblicke zu verfügen sei über die Zuschrift, welche ich vom Präsidium der Finanz-Landes-Direktion in Graz gestern bekommen habe. Der Antrag in dieser Richtung lautet: Der hohe Landtag wolle beschließen, den heute über die Aufhebung der Weinsteuer gefaßten Beschluß Sr. Erzellenz dem Herrn Statthalter im Sinne der Zuschrift der k. k. Finanz-Landes-Direktion vom 16. April 1861 mitzuthemen.

Diejenigen Herren, welche der Ansicht sind, daß dieser Antrag in dieser Weise auszuführen sei, wollen gefälligst aufstehen. (Geschicht.) Es ist Stimmenmehrheit.

Graf Kottulinsky: Ich habe nur noch den Beisatz machen wollen, daß in der Zuschrift an den Herrn Statthalter beigefügt werde, daß der Landtag selbst nach §. 41 der Landesordnung nicht ermächtigt sei, Kundmachungen zu erlassen.

Landeshauptm.: Ich glaube, dieß wird keinen Anstand haben. Ich bitte den Zusatzantrag auch zu schreiben, es würde dann als Zusatz da hineinkommen: Da der Landtag nach §. 41 der Landesordnung keine Kundmachungen erlassen darf. Ich werde dann diesen Zusatz besonders zur Abstimmung bringen; ich werde ihn also nochmals vorlesen:

„Der Landesauschuß lege den Antrag auf Aufhebung des Weinsteuergesetzes mit einer Denkschrift vor, welche unter Benützung aller Motive, welche vom Spezialauschuß und von einzelnen Abgeordneten heute vorgebracht wurden, zusammengestellt werde.“

Diejenigen Herren, die mit dieser Fassung einverstanden sind, wollen aufstehen: den Zusatzantrag werde ich nachträglich zur Abstimmung bringen. Es ist ebenfalls Einstimmigkeit.

Baron Kellersperg: Ich glaube, daß, nachdem jetzt dieser Satz angenommen ist, der Zusatzantrag als gefallen angesehen werden könne.

Landeshauptm.: Ich bitte um Entschuldigung, es ist angenommen und ich habe eigens gesagt, daß ich über diesen Zusatzantrag besonders abstimmen lassen werde; er muß für sich behandelt werden, da ihn der Antrag hier nicht enthält; da er aber den Antrag nicht aufhebt oder ändert, so kann er als Zusatz zu demselben ganz gut bleiben.

M. v. Kaiserfeld: Es ist dann nach meiner Ansicht ein motivirter Antrag und der Zusatz ist ein Motiv.

Landeshauptm.: Nach dem Sinne des Grafen v. Kottulinsky würde der Zusatz so lauten — er könnte gerade die letzten Worte des Antrages bilden und würde lauten: im Sinne der Zuschrift der Finanz-Landes-Direktion vom 16. April mitzuthellen, da der Landtag nach (§. 41) der Landtags-Ordnung zu Kundmachungen nicht selbst berechtigt ist.

Ist das hohe Haus einverstanden, daß dieser Zusatz gemacht werde.

Es ist Einstimmigkeit.

Bar. Kellersperg: Es ist nicht Einstimmigkeit.

Landeshauptm.: Ich habe übersehen, also mit sehr großer Majorität. Die früheren Beschlüsse waren einstimmig, es könnte sich also diese Frage nur auf den Zusatzantrag beziehen. Es ist mit diesem Gegenstande unsere heutige Tagesordnung erschöpft.

(Mehrere Abgeordnete rufen: „Die Geschäftsordnung vorlesen“.)

Wir könnten nun nachtragen, was wir gestern versäumt haben, nämlich die Geschäftsordnung paragraphenweise zu lesen, da eine en bloc Annahme derselben nicht möglich stattfinden konnte, ehe sie gelesen wurde.

Ich bitte, daß der Herr Berichterstatter des Comité's über die Geschäftsordnung dieselbe vorlese.

Graf Kottulinsky (besteigt die Tribune und verliest die Geschäftsordnung.)

Ich bemerke nur noch, daß im §. 5 ein Druckfehler unterlaufen ist. Es soll nämlich dort heißen statt „4 Rektifikatoren“ — „4 Verifikatoren.“

Landeshauptm.: Da nun die Vorlesung geschehen ist, so erlaube ich mir die Frage, ob in dieser Weise, wie die Geschäftsordnung jetzt vorlesen wurde, das Haus dieselbe in Pausch und Bogen annehmen wolle. Wir haben Sie zwar schon gestern angenommen, aber weil dieser kleine Formfehler eingetreten ist, so möchte ich nochmals darüber abstimmen lassen. Jene Herren, welche für die definitive Annahme der Geschäftsordnung sind, wie sie ist, wollen aufstehen. Es ist eine sehr große Majorität.

Wir haben somit die heutige Tagesordnung erschöpft und könnten heute, da gestern der Beschluß gefaßt wurde, daß von Fall zu Fall, wenn sich das Bedürfnis herausstellt, Aenderungen der Geschäftsordnung zur Sprache gebracht werden können, wenn Sie es wünschen, jetzt uns darüber besprechen. Wenn also Jemand eine Aenderung der Geschäfts-Ordnung wünscht, so bitte ich sich in Kürze auszusprechen.

Wilh. Graf Kürnberg: Der Herr Landeshauptmann haben eben einen Punkt berührt, den ich mir erlaube in Verhandlung zu bringen; es wird dieß ein Antrag zum §. 11 der Geschäfts-Ordnung sein. Am Schlusse dieses Paragraphes heißt es: „Ein Antrag, der nicht wenigstens von 10 Mitgliedern unterstützt ist, wird hinterlegt“.

Ich würde mir erlauben, meinen Antrag dahin zu stellen, daß jeder Antrag überhaupt nur von 10 Mitgliedern zu unterstützen sei, und daß eine Mehrbetheiligung der Abgeordneten bei Unterstützung eines Antrages nicht nothwendig, ja sogar nicht wünschenswerth ist. Ich werde mir erlauben, den Antrag seinerzeit einzubringen.

Landeshauptm.: Wollen Herr Graf keinen Antrag stellen?

Graf Kürnberg: Für heute wollte ich nur die Bemerkung machen, einen dießfälligen Antrag werde ich, wie gesagt, ein anderes Mal stellen.

Landeshauptm.: Sie wollten ihn also nur ankündigen?

Wünscht noch Jemand einen Antrag zu stellen?

Dr. Nischmayr: Ich beantrage zum §. 5 der Geschäfts-Ordnung, daß von den stenographischen Protokollen jedem der Abgeordneten fünf Exemplare statt einem (oh! oh!) verabfolgt werden, und erlaube mir diesen Antrag nachstehend zu begründen.

Hiedurch würde es jedem Abgeordneten der Stadtgemeinden möglich, fast jede Stadt und jeden Markt, was seinen Wahlbezirk betrifft, und ebenso jeden Abgeordneten der Landgemeinden, mindestens die größeren seines Wahlbezirkes, mit einem Exemplare möglichst rasch theilen zu können; durch diese Verbreitung würden die Wähler über den Gang unserer Verhandlungen stets im Laufenden erhalten, insbesondere aber auch über die Beweggründe, welche diese oder jene Schlußfassung veranlaßt, Kenntniß erhalten.

Das Eingehen in diese Verhandlungen wurde meiner Ansicht nach das so lebhaft erwachte politische Be-

mußtein läutern, es würde den in diesen ernsten Zeiten so nöthigen patriotischen Geist, von dessen Vorhandensein uns die Wahlen selbst so viele Beweise geben, zur hellen Flamme anfachen, und ich bin überzeugt, daß jedes hier in diesem Saale für Recht, Humanität und Sitte offen und frei gesprochene Wort gehörig verbreitet, im ganzen Lande den freudigsten Widerhall finden würde.

Ich gehe nun über zu dem Kostenpunkte. Bekanntlich stehen die Kosten des Druckes nicht mit der Zahl der Auflagen im gleichen Verhältnisse. Bei einer Auflage von mehr als 100 Exemplaren wird für die Mehrzahl der Exemplare über 100 fast nicht mehr als was das Papier kostet gerechnet. Ich glaube durchaus nicht unrichtig gerechnet zu haben, daß durch die Annahme meines Antrages dem ganzen Lande nur ein Mehrkostenbetrag von kaum 1000 fl. für das ganze Jahr erwachsen würde, ein Betrag, den wir in Anbetracht der Vortheile gewiß dem Lande gegenüber vertreten können, denn es entfällt auf eine Seele der Bevölkerung des Landes nur $\frac{1}{10}$ Kreuzer.

Dies die Gründe, welche mich veranlaßten, den Antrag zu stellen.

Landeshauptm.: Ich bitte, mir den Antrag schriftlich zu überreichen.

Wünscht noch Jemand das Wort zu ergreifen?

Dr. Rechsauer: Ich hatte bereits gestern, als die Frage wegen Annahme der Geschäftsordnung en bloc zur Sprache gebracht wurde, die Ehre zu bemerken, daß ich mit derselben einverstanden bin, und nur zu §. 11 einen Zusatz zu machen wünsche. Ich habe heute, als zur Abstimmung geschritten wurde, von diesem Zusatz-Antrage vorläufig keinen Gebrauch gemacht, um keine Debatte über den Gegenstand hervorzurufen.

Nachdem aber bereits von zwei Seiten Anträge gestellt worden sind, so glaube ich ohne Scheu und ohne Beeinträchtigung der Gesamtannahme der Geschäftsordnung den Antrag stellen zu können: es sei zum Schluß des §. 11 wünschenswerth beizusetzen:

„Ueber jeden unterstützten Antrag beschließt der Landtag, ob derselbe dem ständigen oder einem besonders zu bestellenden Ausschusse zur Berathung zugewiesen werde, welcher darüber noch in der nämlichen Session zu berichten hat, falls der hohe Landtag dießfalls nicht etwas Anderes zu beschließen finde.“

Der Grund, warum ich diesen Antrag stelle, ist der: Wir haben bereits in unserer Session so viele Anträge bekommen und sind noch nicht so weit, beim ersten zu wissen, ob wir ihn dem ständigen Ausschusse oder einem zu bestellenden Comité übergeben sollen.

Wir hätten sogar manchmal Zeit einen oder den andern Antrag in Vollberathung zu nehmen, wenn in Bezug auf diese Formfrage schon eine Bestimmung getroffen worden wäre. Um nun in der Folge Zeit zu ersparen und den Geschäftsgang zu vereinfachen, so wäre ich für die Zukunft dafür, daß sogleich, wenn ein Antrag unterstützt ist, das hohe Haus beschließe, ob dieser Antrag dem ständigen Ausschusse, oder einem besonders zu bestellenden Comité zuzuweisen ist. Man könnte dann in der Lage sein, selbst am nämlichen Tage noch den einen oder andern Antrag zu berathen. Es

erschien mir wünschenswerth, daß dieß immer in den nächsten Tagen schon geschehe; dadurch könnte ein Antrag entweder, wenn er zur Vollberathung nicht geeignet ist, ganz verschoben oder einem Ausschusse zugewiesen werden, oder es könnte, wenn der Antrag noch in der nämlichen Session zur Vollberathung kommen soll, dieß sogleich passen, wann er gestellt wurde.

Ich werde die Ehre haben, den Antrag schriftlich dem Herrn Landeshauptmann zu übergeben.

Landeshauptm.: Wünscht noch Jemand das Wort über die beiden Anträge, die bisher gestellt worden sind, denn wenn noch über mehrere neue Paragrafen gesprochen würde, so würde die Debatte sich zu sehr verwirren.

Graf Kotulinsky: Ich würde bitten, zuerst über den ersten Antrag des Herrn Dr. Michmayr die Debatte zu eröffnen.

Landeshauptm.: Gut; das ist recht zweckmäßig. Der Antrag des Herrn Dr. Michmayr lautet: Ich beantrage zum §. 5 der Geschäftsordnung die Abänderung, daß von den stenographischen Protokollen je dem Abgeordneten Fünf Exemplare statt Einem erfolgt werden.

Graf Kotulinsky: Ich erlaube mir nur zu bemerken, daß so gering auch, wie der Herr Abgeordnete auseinandergesetzt hat, die Kosten dieser mehreren Drucklegung sich auf das ganze Land vertheilen würden, ich doch glaube darauf aufmerksam machen zu müssen, daß wir den Landesfond, der in sehr vielen Beziehungen und in größerem Maße als bisher wird in Anspruch genommen werden müssen, mit allen nicht streng nothwendigen und begründeten Auslagen verschonen sollen, denn wenn auch hier eine einzelne Auslage nur einen Betrag von 1000 fl. erreicht, so werden sich noch so manche Wünsche herausstellen, die auch nur auf 1000 fl. zu stehen kommen und viele Tausend Gulden machen dann eine große Summe.

Ich erlaube mir daher den Herren Abgeordneten ans Herz zu legen, nur solche Auslagen erfordernde Wünsche zu beantragen und zu beschließen, welche streng nothwendig sind. Die beantragte Auslage ist aber um so weniger streng nothwendig, nachdem bereits bekannt gegeben wurde, daß von Seite der Druckerei „Levkams Erben“ eine sehr billige Subskription auf die stenographischen Protokolle eröffnet worden ist, so daß diejenigen, welche Antheil nehmen und detaillirte Kenntnisse unserer Verhandlungen wünschen, sich dieselben auf sehr billige Weise verschaffen können; daher erlaube ich mir zu beantragen, in der Beziehung beim §. 5 der Geschäftsordnung zu verbleiben.

Landeshauptm.: Wünscht noch Jemand über diesen Antrag das Wort? Wenn nicht, so werde ich den Antrag selbst zur Abstimmung bringen und bitte, jene Herren, welche für den Antrag des Herrn Dr. Michmayr sind: daß jedem Abgeordneten in der Zukunft 5 Exemplare der stenographischen Berichte erfolgt werden sollen, belieben aufzustehen. (Niemand erhebt sich.)

Der Antrag wird also einstimmig verworfen und es hat bei der bisherigen Stylistik des §. 5 zu verbleiben.

Der Antrag des Herrn Dr. Rehbauer zum §. 11 der Geschäftsordnung lautet:

Ueber jeden unterstützten Antrag beschließt der Landtag, ob derselbe dem ständigen oder einem besonders zu beauftragenden Ausschuss zur Berathung zugewiesen werde, welcher darüber noch in der nämlichen Session zu berichten hat, falls der hohe Landtag dießfalls nicht etwas Anderes zu beschließen findet.

Diejenigen Herren, welche über diesen Antrag zu sprechen wünschen, ersuche ich, das Wort zu nehmen.

Da Niemand darüber das Wort nimmt, scheint die ganze hohe Versammlung damit einverstanden. Ich bringe ihn daher zur Abstimmung. Seine Herren, welche für diesen Antrag sind, belieben aufzustehen. (Die ganze Versammlung erhebt sich.)

Dieser Antrag ist angenommen und wir werden bei der nächsten Drucklegung die verfügt wird, bezüglich der Geschäftsordnung diesen Zusatz am Ende des §. 11 beifügen.

Dr. Rehbauer: Ich bitte nur einen Augenblick, ich habe noch einen Antrag:

Der Landtag kann auch Regierungs-Vorlagen und die Vorlagen des Landes-Ausschusses einem Sonder-Ausschusse zuweisen.

Es können auch Fälle von Wichtigkeit sein.

Landeshauptm.: Der fernere Antrag des Herrn Dr. Karl Rehbauer lautet also:

Der Landtag kann auch Regierungs-Vorlagen und Vorlagen des Landes-Ausschusses einem Sonder-Ausschusse überreichen.

Wünscht Jemand darüber zu sprechen? Wenn nicht, so bitte ich diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, aufzustehen.

Der Antrag ist allgemein angenommen.

Ich erlaube mir beizufügen, daß diese zwei Anträge in einen Absatz zusammengezogen einen neuen Absatz oder Paragraph geben, wäre es nicht vielleicht dem Herrn Antragsteller recht, daß diese seine zwei Anträge als §. 12 der Geschäftsordnung eingefügt würden. Die Ziffer der Paragrafe würde weiter geändert werden.

Dr. Rehbauer: Ich habe dagegen nichts einzuwenden, nur würden dadurch alle Paragrafe geändert werden.

Landeshauptm.: Es muß ohnedies die Drucklegung und somit auch die Nummerirung neu geschehen, ich glaube wir behelfen uns einstweilen; bis das hohe Haus wieder zusammenkommt, wird sich vermuthlich der Bedarf zeigen, daß man die Geschäftsordnung vielleicht in kleinem Formate, und zwar in Oktav oder Sedez, kurz so auflegt, daß man sie leicht mit sich tragen kann. Bei dieser Gelegenheit würde auch die neue Nummerirung der Paragrafe neu geschehen.

Graf Kottulinsky: Wäre es nicht gefällig, die Stylisirung so zu diktiren, daß Jeder in sein Exemplar der Geschäftsordnung die Zusätze und Abänderungen hineinschreiben könne.

Landeshauptm.: Ich werde also diktiren. Es würde heißen §. 12.

Moriz v. Kaiserfeld: Die Abänderungen erscheinen morgen ohnedies im Sitzungs-Protokolle und im stenographischen Berichte.

Graf Kottulinsky: Es ist wahr, ich ziehe nun meinen Antrag zurück.

Landeshauptm.: So sind unsere heutigen Geschäfte beendet und es wäre nur noch die Tagesordnung für morgen festzusetzen, wenn nicht was Besonderes vorzunehmen ist.

Dr. Fleckh: Ich hätte für die morgige Tagesordnung einen Wunsch auszusprechen, dessen Erfüllung natürlich dem Ermessen des Herrn Landeshauptmanns allein anheimgegeben sein muß.

Wir haben bis jetzt zwei Gattungen von Regierungs-Vorlagen angenommen; die eine Gattung von Regierungs-Vorlagen haben wir betrachtet als diejenigen Geschäfte, welche bereits in der Landesordnung dem Landtage zugewiesen sind; und eine zweite Gattung haben wir kennen gelernt in denjenigen, welche durch den Herrn Regierungs-Kommissär überbracht wurden.

Ich finde in der Landesordnung noch eine Regierungs-Vorlage in dem §. 32, welche in anderen Nachbarländern auch bereits zur Debatte und zum Beschluß gekommen ist.

Nach §. 32 der Landesordnung bleiben die näheren Weisungen über die dem Landesauschusse zukommenden Geschäfte und über die Art ihrer Besorgung der vom Landtage zu ertheilenden Instruktion vorbehalten; es hat also der Landtag dem Landesauschusse Instruktionen zu ertheilen. Diese sind in den Nachbarländern bereits entworfen. Wir werden nicht mehr Zeit dazu haben, die Instruktion zu berathen, noch weniger, sie dem Ausschusse zu ertheilen.

Ich halte aber doch für zweckmäßig, dem Ausschusse wenigstens die Weisung zu geben, er soll zur nächsten Session den Entwurf einer Instruktion ausarbeiten und diesen dann zur Debatte bringen.

Eben weil ich das schon früher für eine Regierungs-Vorlage erkannt habe, habe ich mir schon früher erlaubt, an diese Regierungs-Vorlage einen Antrag zu knüpfen, welcher Antrag ohne Verweisung an einen Ausschuss zur Besprechung kommt, darum hatte ich den Wunsch, daß auf die morgige Tagesordnung diese Regierungs-Vorlage gesetzt werde, wobei ich mir vorbehalte, einen anderen Antrag vorzubringen zu jenem, der schon vorliegt.

(Es wird um die Nummer des Antrages gefragt.)

Dr. Rehbauer: Er ist unter Nummer 10.

Landeshauptm.: Er lautet:

Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen, dem Landes-Ausschusse im Sinne des §. 32 der Landesordnung eine Instruktion zu ertheilen, und denselben insbesondere anzuweisen, daß er nach Uebernahme des Landesvermögens, des Landesfondes und des Grundentlastungs-Fondes

1. die übernommenen Vermögenszweige und Fonde inventire und liquidire, und bei der Liquidirung insbesondere die Guthabungen des Landes Steiermark gegen das Reich ermittle; —
2. über die Inventur und Liquidirung dem Landtage in der nächsten Sitzungsperiode Bericht erstatte.

Ich nehme keinen Anstand, diesen Antrag nebst den übrigen Geschäften auf die morgige Tagesordnung zu setzen, wenn der Herr Abgeordnete glaubt, daß sich wirklich ein Resultat hierüber noch morgen erreichen läßt.

Dr. Wasserfall: Ich habe mir erlaubt, gestern einen dringenden, gehörig unterstützten Antrag vorzulegen, dahin lautend:

Daß der Landesauschuß im Vereine mit dem Ausschusse für das Präliminare diese Instruktion verfatte, die der Herr Abgeordnete Dr. Fleck verfatzt zu haben wünscht. Ich habe auch weiters mir erlaubt den Antrag zu stellen, daß weil der Ausschuß ohne nähere Instruktion nicht leicht amtiren kann, der Landtag aber in den nächsten Tagen geschlossen wird, diese Instruktion provisorisch als Norm zu gelten habe, bis der Landtag wieder zusammentritt und darüber beschließt. Ich glaube also, daß in meinem Antrage die Wünsche des Herrn Dr. Fleck berücksichtigt sind.

Landeshauptm.: Ich werde ihn also vorlesen:

Dringender Antrag.

Der hohe Landtag wolle beschließen:

Der Landesauschuß im Vereine mit dem Comité zur Berathung des Präliminare habe eine Instruktion für den Landesauschuß zu verfassen. Diese Instruktion ist dem hohen Landtage bei der nächsten Einberufung zur Schlußfassung vorzulegen und hat bis dahin dem Landesauschusse provisorisch als Norm zu dienen.

Dr. Wasserfall,
Antragsteller.

(Ist mit Majorität angenommen.)

Ich bitte den Herrn Abgeordneten Dr. Fleck, wenn er es wünscht, das Wort zu ergreifen.

Dr. Fleck: Ich bin nicht so unbescheiden, daß ich meinen Antrag in den Vordergrund stelle. Ich glaube aber die Regierungs-Vorlage, nämlich daß eine Instruktion zu entwerfen sei, könnte morgen schon auf die Tagesordnung kommen; ob der Antrag von mir bei Gelegenheit des Antrages des Herrn Dr. Wasserfall zur Debatte kommt, wird davon abhängen, ob die Zeit ausreicht. Ist diese nicht vorhanden, so wird er morgen nicht verhandelt, sondern einer späteren Zeit vorbehalten.

Aber daß überhaupt eine Instruktion entworfen werde vom Landesauschuß und ein Entwurf in der nächsten Session eingebracht werde, darüber glaube ich kann morgen verhandelt werden; es wird nur eine Viertelstunde Zeit brauchen.

Landeshauptm.: Ich bin sehr dafür geneigt. Ich werde nun die Tagesordnung für morgen vorlesen.

Dr. Jos. v. Kaiserfeld: Der Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Fleck steht im offenkundigen Zusammenhange mit dem Antrage des Abgeordneten Herrn Dr. v. Wasserfall und es wäre vielleicht wünschenswerth, wenn auch über letzteren schon morgen debattirt werden könnte. Allein die beiden Anträge unterscheiden sich nach meiner Auffassung darin, daß Herr Dr. Fleck den seinen als Regierungs-Vorlage behandelt haben möchte, während der Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall als Antrag eines Abgeordneten erscheint. Ueber letzteren kann nur erst dann debattirt werden, wenn er

früher einer Ausschußberathung unterzogen wurde, also wäre, um über beide verhandeln zu können, nothwendig, den Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall einer Ausschußberathung zu unterziehen.

Nun ist gestern der Antrag des Abgeordneten Herrn Moriz v. Kaiserfeld angenommen worden, daß alle bisher eingebrachten und unterstützten Anträge von dem Zwölfer-Ausschusse geprüft und beurtheilt werden sollen, in wie fern sie einem besonderen Ausschusse oder dem ständigen Ausschusse zu überweisen sind. Könnte der Beschluß gefast werden, daß der Zwölfer-Ausschuß, welcher morgen Samstag Bericht erstatten soll, den Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall der Art in Berathung nehme, daß derselbe auch zugleich morgen der Berathung unterzogen werden könnte. Auf diese Weise wird es möglich beide Anträge zur Sprache zu bringen und darüber Beschluß zu fassen.

Landeshauptm.: Ich bin ganz geneigt in dieser Form vorzugehen und werde die Tagesordnung, wie ich sie für morgen proponire, vorlesen:

Erstens wäre das Protokoll zu verlesen.

Zweitens Anträge zu verkünden, die bis dahin eingebracht wurden und die unterstützten oder noch nicht begründeten zu begründen.

Die Berichterstattung eines Comité's, welche heute verschoben wurde, könnte, da sie schon auf der Tagesordnung steht, morgen stattfinden.

Es hätte das Zwölfer-Comité bezüglich der verschiedenen Anträge seinen Bericht zu erstatten, und

dann käme der Antrag des Herrn Dr. Fleck zur Sprache, und könnte, wenn das Zwölfer-Comité früher berichtet hat, der Antrag des Herrn Dr. v. Wasserfall mit einbezogen werden.

Dann finde ich auf die Tagesordnung zu setzen die Frage, ob sie — Verifikatoren für die stenographischen Berichte — wählen wollen; das heißt, die Frage will ich heute stellen und im Falle die Herren Verifikatoren wählen wollen, könnten sie noch heute sich einverstehen. Ich glaube, es ist der §. 5 der Geschäfts-Ordnung.

Und dann der letzte Gegenstand wäre die Verkündigung der Vertagung; ich beabsichtige nämlich den Landtag morgen für diese Periode seiner Thätigkeit zu vertagen.

Ich bitte, wenn irgend eine Einwendung gegen die Tagesordnung gemacht zu werden wünscht, dieß zu sagen. Ich bin bereit, mich den Wünschen des hohen Hauses zu fügen.

Moriz v. Kaiserfeld: Ich meine nur, daß der Antrag des Abgeordneten Herrn Dr. Fleck ohnehin durch das Zwölfer-Comité zur Sprache gebracht werden muß, weil dieser Antrag bereits demselben überwiesen wurde, so wird es sich nur darum handeln, daß auch Herr Dr. v. Wasserfall dem Zwölfer-Comité zugezogen werde, um zum Antrage des Abgeordneten Herrn Dr. Fleck sein Amendement stellen zu können, wenn Herr Dr. v. Wasserfall nicht ohnehin in's Zwölfer-Comité gehören sollte.

Landeshauptm.: Dann löst sich die Sache von selbst; es braucht keiner besonderen Erwähnung des Antrages des Herrn Dr. Fleck, sondern er braucht sich nur an das Zwölfer-Comité zu wenden.

Ich erlaube mir die Frage: will die Versammlung noch Verifikatoren wählen; sie sind zu wählen, könnten gewählt werden, oder ob sie etwa erst in der nächsten Versammlung gewählt werden sollen, da ihre Thätigkeit in dieser Session ohnehin nicht mehr uns zu Statuten kommt. Wenn aber die Herren beim Beginn der nächsten Session Zeit ersparen wollen, so wären dieselben jetzt zu wählen und könnten ihre Thätigkeit mit der neuen Tagung beginnen, während Sie sonst schon wieder am ersten Tage mit Wahlen beeheligt würden. Wenn Sie wählen wollen, so sind deren 4 zu wählen.

Dr. H l u b e k: Nachdem gesagt worden ist, daß der Landtag ohnehin in Kürze vertagt wird, und wir durch 14 Tage doch ohne Verifikatoren gelebt haben, so glaube ich, es ist nicht nothwendig, daß die Wahl vorgenommen werde, sondern wenn der Landtag wieder einberufen wird, soll man erst wählen, jetzt wäre es bloße Formsache.

Ruf: Sie werden gewählt für die ganze Session.

L a n d e s h a u p t m.: Ich bitte um Entschuldigung. Wenn wir heute wählen, so wählen wir für die Folge und würden uns dann die Wahl ersparen.

Dr. H l u b e k: Heute könnte die Wahl doch nicht geschehen, wir müßten uns erst besprechen.

L a n d e s h a u p t m.: Aber ich bitte Herr Doktor! Sie haben mich ganz falsch verstanden. Ich erlaubte mir nur heute zu fragen, ob sie morgen wählen wollen und künde dieß nur heute an, und überlasse es der Beurtheilung des Hauses, ob morgen Verifikatoren gewählt werden sollen.

Diejenigen Herren, welche der Meinung sind, daß morgen 4 Verifikatoren für die ganze Session gewählt werden, wollen gefälligst aufstehen.

Es scheint die Majorität zu sein — ich bitte um die Gegenprobe.

Diejenigen Herren, die gegen die Wahl sind, wollen gefälligst aufstehen.

Es ist die Minorität, so würden wir morgen 4 Verifikatoren wählen, die dann ihr Geschäft anzutreten haben, wenn der Landtag wieder zusammen kommt.

Wünscht Niemand das Wort. Wenn nicht, so erkläre ich die heutige Sitzung für geschlossen.

Schluß der Sitzung 12 $\frac{1}{2}$ Uhr.

